

Die Wahl der Vertretung von Beschäftigten im öffentlichen Dienst

Bei der Personalratswahl handelt es sich um die Wahl der Vertretung von Beschäftigten im öffentlichen Dienst.

In der Regel finden diese Wahlen alle vier Jahre statt, in Form von Gruppenwahlen. Meistens werden sie in der ersten Jahreshälfte des Wahljahres durchgeführt.

Bei der Gruppenwahl wählen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamte jeweils ihre eigene Kandidatin bzw. Kandidaten. Die Wahlen dazu finden getrennt voneinander statt.

Wahlen

Die Wahlen können als Persönlichkeitswahl oder Listenwahl durchgeführt werden.

- **Persönlichkeitswahl:** Bei der Persönlichkeitswahl wird nur eine Liste für die jeweilige Gruppe eingereicht oder es ist nur ein Bewerber zu wählen. In diesem Fall können so viel Bewerber angekreuzt werden, so viel Sitze zu vergeben sind.
- **Listenwahl:** Die Listenwahl kommt immer dann zum Tragen, wenn mehr als eine Liste eingereicht wird. Hier kann nur eine Stimme für die jeweilige Liste abgegeben werden.

Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge der Kandidatinnen und Kandidaten werden von den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften sowie aus dem Kreis der Beschäftigten eingereicht.

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind in der Regel alle Beschäftigten, die älter als 18 Jahre sind. Wählbar sind Beschäftigte, die am Wahltage seit sechs Monaten in der Dienststelle arbeiten.

Durchführung der Wahl

Für die Durchführung der Wahlen wird vom bisher amtierenden Personalrat ein Wahlvorstand bestellt. Dieser erlässt ein öffentliches Wahlausschreiben, in dem die Modalitäten der Wahl festgelegt sind. Damit wird die Wahl eingeleitet.

Die Wahl selbst erfolgt durch persönliche oder schriftliche Stimmabgabe mittels Briefwahl. Sie ist geheim durchzuführen. Die Stimmauszählung erfolgt öffentlich. Das Ergebnis der Personalratswahl wird in der Dienststelle durch Aushang bekannt gemacht.

Der Personalrat

Die Zusammensetzung des Personalrats entspricht dann dem jeweiligen Anteil der Gruppe (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bzw. Beamtinnen und Beamte) an Beschäftigten in der Dienststelle.